



EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

die **18. Sitzung des Stadtrates** findet

**am Donnerstag, dem 25. März 2021, 19:00 Uhr
im Stadtsaal im Wasserbau der „Alten Baumwolle“, Claußstraße 3**

statt.

Dabei handelt es sich um eine öffentliche Sitzung. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes möchten wir jedoch vom Besuch der öffentlichen Sitzung abraten.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, Bürgeranliegen schriftlich in der Stadtverwaltung einzureichen. Diese werden Ihnen umgehend beantwortet.

Während der Sitzung besteht für alle Teilnehmer und Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung. Ärztliche Befreiungsatteste von dieser Pflicht werden nur im Original anerkannt.

Tagesordnung, öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 17. Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2021
5. Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 (Vorlagen-Nr.: STR-069/2021)
6. Beschluss zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes „Alte Post“ Bahnhofstraße 4 im Fördergebiet „Stadtteilgebiet Flöha“ (Vorlagen-Nr. TA-033/2021)
7. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 „Plaue Süd“ gemäß § 1 Abs. 8 i.V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (Vorlagen-Nr.: TA-034/2021)
8. Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Baumwolle“ (Vorlagen-Nr.: STR-070/2021)
9. Beschluss über den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (Vorlagen-Nr.: STR-071/2021)
10. Beschluss zur Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe von Lieferleistungen – Ersatzbeschaffung Spindelmäher (Vorlagen-Nr.: STR-072/2021)

11. Informationen

11.1 Informationen des Ortschaftsrates Falkenau

11.2 Allgemeine Informationen

12. Anfragen der Stadträte

Mit freundlichen Grüßen

Holuscha
Oberbürgermeister

Flöha, 17. März 2021



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		10.03.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss		03.12.2020, 14.01.2021, 11.02.2021
Technischer Ausschuss		07.01.2021, 04.02.2021
Stadtrat	STR-069/2021	25.02.2021

Betreff:	Beschluss zur Haushaltssatzung 2021
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat von Flöha die

Haushaltssatzung 2021.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		25.03.2021	5			+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel

Holuscha
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha


 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Bauverwaltung / SG Stadtentwicklung/Hochbau		25.02.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Technischer Ausschuss	TA-033/2021	04.03.2021
Stadtrat		25.03.2021

Betreff:	Beschluss zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes „Alte Post“ Bahnhofstraße 4 im Fördergebiet „Stadtteilgebiet Flöha“
----------	---

Beschluss-Nr.:		
----------------	--	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von Flöha beschließt auf Grundlage des Antrags der Eigentümerin, Frau Dr. Martina Eberspächer die Förderung für die Instandsetzung und Modernisierung des Hauptgebäudes auf dem Grundstück Bahnhofstraße 4 (ehemalige Post). Die Baumaßnahme soll auf der Grundlage einer Kostenerstattungsbetragsberechnung als umfassende Instandsetzung und Modernisierung gefördert werden (RL StBauE v. 14.08.2018 Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.1.).

Der Förderbetrag wird aufgrund des Haushaltsplans 2021 auf maximal 200.000 € begrenzt (Festbetrag). Dabei sind für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils 100.000 € geplant.

Die Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle 51.11.02 / 431820 (Zuschüsse zur Durchführung privater Unterhaltungsmaßnahmen). Der Förderbetrag enthält 1/3 Eigenmittel der Stadt Flöha und 2/3 Fördermittel aus der Städtebauförderung (Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“).

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Fördervereinbarung mit dem Eigentümer abzuschließen.
Begründung: siehe Anlage

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
	von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		25.03.2021	6		22 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister

Anlage zum Beschluss vom 25.03.2021

Förderung der Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes „Alte Post“ Bahnhofstraße 4 im Fördergebiet „Stadtteilgebiet Flöha“

Begründung:

Das denkmalgeschützte Gebäude Bahnhofstraße 4 (ehemaliges Postgebäude) liegt unmittelbar im Zentrum des Wohngebietes „Stadtteilgebiet Flöha“. Insofern ist die nachhaltige Revitalisierung des derzeit leerstehenden Gebäudes von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Entwicklung, vor allem für die funktionelle Stärkung des Gebietes und insbesondere für das Stadtteilzentrum zwischen Bahnhofsgebäude und R.-Breitscheid-Straße.

Insofern besteht an der Förderung dieser Baumaßnahmen ein erhöhtes öffentliches Interesse.

Darstellung der Finanzierung der förderfähigen Ausgaben (Grundlage Kostenberechnung nach DIN 276 – aufgestellt vom Ingenieurbüro Kadner am 22.11.2020).

Los 1	Abbrucharbeiten	15.753,00 €
Los 2	Bauhauptleistungen	49.961,20 €
Los 3	Putzarbeiten Fassade	42.661,11 €
Los 4	Tischlerarbeiten Fenster	63.524,27 €
Los 5	Tischler Türen	10.440,00 €
Los 6	Schlosser	9.106,50 €
Los 7	Dachdecker	92.860,60 €
Los 8	Flachdach	10.349,79 €
Los 9	Innenausbau	414.133,80 €
Los 10	Architekten- und Ingenieurkosten	120.000,00 €
Gesamt netto		828.790,27 €
Gesamt brutto		986.260,42 €
abzügl. zuwendungsfähige Kosten BAfA-Förderung (brutto)		219.000,00 €
<u>abzügl. Ausgleich für unterlassene Instandhaltungsarbeiten</u>		- 60.000,00 €
zuwendungsfähige Gesamtkosten SU/WEP		707.260,00 €

<u>Finanzierung</u>	Förderbetrag (Städtebauförderung)	200.000 €
	davon Finanzhilfen Bund/Freistaat Sachsen	133.333 €
	Eigenanteil Stadt Flöha	67.000 €
	andere Fördermittel (hier nur nachrichtlich erwähnt)	76.650 €
	Eigenmittel Bauherr (insgesamt)	709.610 €

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha


 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Bauverwaltung / SG Stadtentwicklung/Hochbau		26.02.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Stadtrat	98/7/95	23.02.1995
Technischer Ausschuss	TA - 034/2021	04.03.2021
Stadtrat		25.03.2021

Betreff:	Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 "Plaue Süd" gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>1. Der Stadtrat von Flöha beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 „Plaue Süd“ vom 23.02.1995, Beschluss-Nr. 98/7/95, aufzuheben. Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet gemäß Anlage 1 die Flurstücke 78/d, 78/1, 79/8, 79/9 (teilweise), 79/b (teilweise), 66/3 (teilweise und 205/3 (teilweise) der Gemarkung Plaue.</p> <p>2. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		25.03.2021	7		+ Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel	Holuscha Oberbürgermeister
--------	-------------------------------

Begründung:

Für das Gebiet der ehemaligen Schweinemastanlage und der Getreidewirtschaft an der Feldstraße/Südstraße sollte zur Entwicklung von Wohnbauflächen Baurecht über ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden. Als Planungsziele galten neben der Altlastenbeseitigung und der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen vor allem eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Dementsprechend erfolgte die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens (Beschluss-Nr. 98/7/95) am 23.02.1995 durch den Stadtrat von Flöha. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.04.1995 im Stadtkurier öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wurde aufgrund fehlender Erfolgsaussichten, resultierend aus der Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen (raumordnerische Belange, bestehende Eigentumsverhältnisse) in einer frühen Planungsphase abgebrochen (kein Vorentwurfs-Status) und spätestens ab 1999 nicht fortgeführt.

Inzwischen hat sich die Entwicklungsstrategie grundlegend geändert (Innen- vor Außenentwicklung). Im seit 19.07.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist daher das betreffende Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem wurden Teilbereiche bereits als Ausgleichsflächen entwickelt. Eine Entwicklung der Fläche zu Wohnzwecken im Außenbereich ist nicht mehr vorgesehen.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit und um die verbindliche Bauleitplanung in Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Flöha zu bringen, ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Bauverwaltung / SG Stadtentwicklung/Hochbau		04.03.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Stadtrat	STR 043/2020	23.07.2020
Technischer Ausschuss		04.03.2021
Stadtrat	STR-070/2021	25.03.2021

Betreff:	Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Baumwolle“
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von Flöha beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 23.07.2020, Beschluss-Nr. 63/11/2020, zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Baumwolle“ wie folgt zu ändern:

- Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Alte Baumwolle“ der Stadt Flöha soll gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert, für einen Teilbereich gemäß Anlage 1 geändert werden.
- Es werden folgende Planungsziele angestrebt: -siehe Anlage 2-
- Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs.1 BauGB abgesehen.

-Fortsetzung S. 2-

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am		TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist + Oberbürgermeister
		25.03.2021					
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel

Holuscha
Oberbürgermeister

4. Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan in der Bauverwaltung oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt abgegeben werden. Die Eigentümer im Plangebiet sind direkt zu beteiligen. Parallel dazu werden relevante Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch öffentliche Auslegung des Entwurfes mit der Begründung für die Dauer eines Monats in der Stadtverwaltung Flöha und im Internet auf der Homepage der Stadt Flöha sowie dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist auch in das Internet auf der Homepage der Stadt Flöha sowie dem Zentralen Landesportal des Freistaates Sachsen einzustellen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
7. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss-Nr. 63/11/2020 vom 23.07.2020 und ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 2 zum Beschluss:

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Mit der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Baumwolle“ soll die in Anlage 1 dargestellte, ca. 2,86 ha große Teilfläche in Bezug auf ihre Art der baulichen Nutzung sowie Verkehrs- und Grünflächen angepasst werden (Umwandlung der Mischgebietsflächen sowie der Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes in ein urbanes Gebiet). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 305/51 teilweise; 301/47; 301/48; 301/49; 301/50; 352/14 teilweise; 349/3 teilweise der Gemarkung Plaue. So soll die Schließung städtebaulicher Raumkanten durch Ergänzungsbauten und damit die räumliche Einfassung des zukünftigen Marktplatzes ermöglicht werden. Die neuen Gebäude sollen insbesondere für Wohnen und nicht-störendes Gewerbe genutzt werden.

Begründung:

Nach jahrelangem Stillstand nimmt die Entwicklung auf dem Areal der Alten Baumwolle seit 2017/2018 vor allem durch private Investorentätigkeit an Gebäuden im Bestand rasant zu. Nachdem zunächst der sog. Neubau und das Ballenlager verkauft, saniert und 2018/2019 in Betrieb genommen wurden (als Einkaufszentrum bzw. Non-Food-Discounter), werden nunmehr die 2018 veräußerten Altbauten am Park zu Wohn- und Gewerbeeinheiten umgebaut. Gleichzeitig wird durch die Stadt Flöha das ehemalige Verwaltungsgebäude zum Rathaus ausgebaut. Dabei diene der Masterplan aus dem Jahr 2006 stets als Grundlage, konnte jedoch nicht 1:1 umgesetzt werden.

Zur Schaffung einer Diversität, insbesondere in Bezug auf das Wohnen, bietet die sehr große, bislang offene Fläche zwischen den Altbauten am Park und dem sog. Neubau die Chance, mittels Ergänzungsbauten ein entsprechendes Angebot zu schaffen bzw. die Nachfrage nach bestimmten Wohnformen zu bedienen (§ 1 Abs. 5 BauGB: Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung) und damit gleichzeitig eine Marktsituation mit Platzcharakter herbeizuführen.

Die Realisierung von Ergänzungsbauten ist jedoch mit dem derzeitigen Baurecht zu einem großen Teil nicht möglich. Die Änderung des Bebauungsplans soll u. a. dazu führen, gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und weiter zu entwickeln. Sie dient der Umsetzung von Maßnahmen der Innenentwicklung. Der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung (zur zukünftigen Wohnraumentwicklung) ist Bestandteil im aktuellen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK 2030).¹

Das 2018 fortgeschriebene INSEK 2030 bildet gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB darüber hinaus auch eine Grundlage zur Anpassung des Bebauungsplans. Folgende Ziele wurden darin für das Areal der Alten Baumwolle u. a. formuliert²:

- Entwicklung des Ensembles „Alte Baumwolle“ als funktionsstarkes, identitätsstiftendes Stadtzentrum einschl. Entwicklung als Ort der Begegnung, Freizeitgestaltung und des kulturellen Austauschs durch Schaffung eines zentralen Marktplatzes
- mit neuen Wohnraumangeboten, aber ebenso Büro u./o. Gewerbeflächen / Handel, Gastronomie / Hotel, Beherbergungen (→ Nutzungsmix) sowie
- Freiräume mit hohen Aufenthaltsqualitäten für jedermann.

14 Jahre nach Erarbeitung des Masterplans 2006 und seit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 4 „Alte Baumwolle“ im Jahr 2008 haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und mit Blick auf eine zukunftsfähige Bebauungsstruktur / Stadtgestaltung im Areal der Alten Baumwolle ist die Änderung des Bebauungsplans zur Weiterentwicklung des geplanten Stadtzentrums erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB sind erfüllt. Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung einer bereits zuvor baulich genutzten Fläche und gleichzeitig zur Nachverdichtung und Innenentwicklung. Die Größe der geplanten Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m².

Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich. Das zu überplanende Gebiet soll dennoch artenschutzrechtlich bewertet werden. Des Weiteren wird eine Schallimmissionsprognose zur Ermittlung von Lärmquellen innerhalb und unmittelbar außerhalb des zu überplanenden Gebietes sowie zur Festlegung von entsprechenden Schutzmaßnahmen durchgeführt.

¹ vgl. INSEK 2030 S. 48-50; 110: Maßnahme A8: Überprüfung und Anpassung bestehender B-Pläne

² vgl. INSEK 2030 S. 103



Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		10.03.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Stadtrat	STR-071/2021	25.03.2021

Betreff:	Beschluss über den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021
----------	---

Beschluss-Nr.:		
----------------	--	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von Flöha beschließt für das Haushaltsjahr 2021 auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

Da die Stadt lediglich eine Eigengesellschaft und keine weiteren unmittelbaren Beteiligungen hat sowie Mitglied in drei Zweckverbänden ist, wird die Aufstellung eines Beteiligungsberichts als ausreichend betrachtet. Für den Stadtrat und die Öffentlichkeit wird damit eine kompakte Informationsgrundlage über die wirtschaftliche Betätigung der Kommune so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		25.03.2021	9		22 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich
 nicht öffentlich
 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Hauptverwaltung		16.03.2021
Beratungsfolge	Vorlagen Nr.	Sitzungstermin
Stadtrat	STR-072/2021	25.03.2021

Betreff: Beschluss zur Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe von Lieferleistungen – Ersatzbeschaffung Spindelmäher

Beschluss-Nr.:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Flöha ermächtigt den Oberbürgermeister, Herrn Holuscha, die Vergabe der folgenden Lieferleistung nach öffentlicher bzw. beschränkter Ausschreibung vorzunehmen:

- Ersatzbeschaffung Spindelmäher für das Auenstadion Flöha

Für das Vorhaben stehen laut Planansatz 55.000 € im Produkt 42.41.01 / 005 / 2015 zur Verfügung.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/
Stadtrat/
Stadträte:

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:

Kontrolltermine: 1. 2. 3.

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		25.03.2021	10		22 + Oberbürgermeister	+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha
Oberbürgermeister